



STELLUNGNAHME zum Antrag	Vorlage Nr.:	2019/0168
GRÜNE-Gemeinderatsfraktion	Verantwortlich:	Dez. 3
Unbürokratische schnelle Familienhilfe im Rahmen der Frühen Hilfen		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	26.03.2019	37	x	

Kurzfassung

Die beschriebenen Hilfen können über §20 SGB VIII und andere vorrangige Hilfen gewährt werden. Ein darüber hinausgehendes Konzept ist nicht notwendig.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	nicht bezifferbar			
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Gesetzliche Grundlage

Die Jugendhilfe sieht mit dem §20 SGB VIII „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ eine familienunterstützende und familienerhaltende Funktion vor, die in dem Antrag der GRÜNE-Gemeinderatsfraktion beschrieben ist. Sie zielt darauf ab, die Entstehung dauerhafter Krisen oder Benachteiligungen durch familiäre Not- und Belastungssituationen zu verhindern. Dabei sollen die psychische und physische Grundversorgung, die Sicherung personeller und sozialer Beziehungen und die Sicherung der Bindungen des Kindes an die ihm vertraute häusliche Lebensgemeinschaft sichergestellt werden. Voraussetzung für den Anspruch ist der Ausfall des überwiegend betreuenden Elternteils durch gesundheitliche Gründe (akute, chronische und/oder unheilbare Krankheiten; psychische Erkrankungen; Suchterkrankungen; schwere Pflegebedürftigkeit; Versorgung und Pflege zu früh geborener Mehrlinge; Versorgung und Pflege eines schwerkranken, sterbenden oder behinderten Kindes) oder andere zwingende Gründe (bspw. Entbindung eines Kindes, Mehrlingsgeburten, Unfälle bzw. Ausfallzeiten aufgrund unfallbedingter medizinischer Maßnahmen, Rehabilitationsmaßnahmen, Trennung der Eltern, Tod eines Elternteils, Inhaftierung). Zusammenfassend, um allen Familien- und Lebenskrisen zu begegnen die eine Minderung der Handlungskompetenzen zur Folge hat.

Die Hilfeform nach §20 SGB VIII kann über die Übernahme der Haushaltsführung hinausgehen, da auch der Ausfall von Erziehungsleistungen kompensiert werden soll. Die Hilfe ist eine vorübergehende ambulante Leistung, deren Dauer sich am individuellen Hilfebedarf orientiert mit dem Ziel einer dauerhaften Überwindung der familiären Notsituation.

Die Hilfe ist jedoch nachrangig gegenüber Sozialleistungen anderer Träger in der Gesundheitshilfe: Dazu gehören Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen, der Renten-, Unfallversicherungen und Beihilfen.

Auch Karlsruher Familien steht die Hilfe nach §20 SGB VIII offen, der Anspruch wird durch den Sozialen Dienst geprüft und dann die Leistung gewährt.

Weiterführende Literatur: KVJS Jugendhilfe-Service (2012): Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen nach §20 SGB VIII.

(https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/Betreuung_und_Versorgung.pdf)

In Karlsruhe existiert ein sehr gut ausgebautes System der Frühen Prävention, in dem Familien ab der Schwangerschaft mit Kindern bis drei Jahren niedrigschwellig und unbürokratisch von verschiedenen Professionen begleitet werden können.

1. Die Verwaltung erarbeitet ein Konzept, um Familienhilfe zeitnah und niedrigschwellig für stark belastete Familien vor oder nach der Geburt zu gewähren.

Bereits jetzt können, wie einleitend beschrieben, Hilfen für stark belastete Familien über den Sozialen Dienst gewährt werden.

2. Zielgruppen sind Familien, die im Umgang mit ihren Problemen und Herausforderungen schnelle Unterstützung benötigen und bei denen die voraussichtliche Bewilligung von Leistungen durch die Krankenkasse zu lange dauert.

Die Bewilligung durch die Krankenkassen dauert in der Regel mehrere Wochen, hier wäre eine Verkürzung des Antragsverfahrens wünschenswert. Hilfe und Unterstützung bei der Antragstellung erhalten Familien beim Fachteam Frühe Kindheit des Netzwerks Frühe Prävention Karlsruhe.

3. Im Rahmen des Konzepts wird dargestellt, wie viele Familien erfahrungsgemäß pro Jahr betroffen sind und wie hoch der zusätzliche städtische Aufwand wäre.

Aus Sicht der Verwaltung ist kein zusätzliches Konzept notwendig. Durch die individuelle Prüfung des Hilfebedarfs der Familien können alle anspruchsberechtigten Familien Hilfe nach §20 SGB VIII erhalten.